

- Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Unternehmenssteuern
- Einzelpersonen

Rückerstattung der Kapitalertragsteuer für Madoff-Opfer

Vom Finanzamt zusätzlich zur Kasse gebeten werden jene Anleger, die Ihr Geld in Madoff-Feeder-Funds (Fonds, die ausschließlich Madoff-Fonds besaßen) investiert haben.

Da es sich um vollthesaurierende ausländische Fonds handelte, musste jenen Anlegern, die ihre Anteile auf inländischen Depots hielten, Kapitalertragsteuer auf deren Verrechnungskonto vorgeschrieben werden. Zum erlittenen Totalverlust kam also noch die Kapitalertragsteuerzahlung für nicht existente Erträge.

Das BMF hat sich entschlossen, eine Rückerstattung der bezahlten Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen zu ermöglichen und hat in einer internen Anweisung an die Finanzämter festgelegt:

Jenen Anlegern, die die fingierten Fondserträge in ihre **Steuererklärung** aufgenommen haben, steht die Möglichkeit der **Wiederaufnahme** offen. Jedoch ist zu beachten, dass eine **Frist von 3 Monaten** ab Bekanntwerden der Umstände besteht. Das BMF hat die Finanzämter informiert, dass aufgrund der bestehenden Unsicherheiten über die Höhe des Schadens, das vorhandene Restvermögen und die tatsächlichen Umstände des Betrugs eine großzügige Handhabung hinsichtlich der Einhaltung der 3-Monatsfrist geübt werden möge.

Für jene Erträge, die ab 2005 dem **Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung** unterzogen wurden, steht die Möglichkeit eines Rückerstattungsantrags nach § 240 Abs 3 BAO beim Wohnsitzfinanzamt mit einer 5-jährigen Frist ab dem Zuflussjahr zur Verfügung.

- Die **Rückerstattung** kann maximal Zeiträume **bis zum Ertrag** aus dem **Fondsgeschäftsjahr 2003** umfassen.
- Vorausgesetzt, dass der Anleger die **Fondsanteile nicht vor Bekanntwerden des Betrugs** im Dezember 2008 mit entsprechendem Gewinn **verkauft** hat. Dieser Umstand muss nachgewiesen werden.
- Ein **Nachweis** über die vorgeschriebenen **Kapitalertragsteuerbeträge** (bzw der vorgeschriebenen Steuer im Fall der Veranlagung) ist beizubringen.

- Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Unternehmenssteuern
- Einzelpersonen

Sollte aus einer **Veräußerung** der Fondsanteile ein **Verlust** entstanden sein, so ist dieser im Privatvermögen steuerlich **unbeachtlich**, es sei denn, der Verlust wurde **innerhalb** der **Spekulationsfrist** realisiert. Der **reine Wertverlust** aus dem Kursverfall kann **steuerlich** hingegen **nicht verwertet** werden.

Die betroffenen Fonds:

Name des Fonds	ISIN-Nummer
Primeo Select EURO Fund	KYG7243U1085
Primeo Select USD Fund	KYG7242V1077
Primeo Executive Fund EUR Class	KYG7243T1013
Primeo Executive Fund USD Class	KYG7243T1195
Alpha Prime Equity Hedged Fund EURO Class	BMG6846G1107
Alpha Prime Equity Hedged Fund USD Class A	BMG6846G1024
Alpha Prime Equity Hedged Fund USD Class B	BMG6846G1289
Herald USA Segregated Portfolio One EUR Class	KYG441091090
Herald USA Segregated Portfolio One USD Class	KYG441091173

Für weitere Infos oder Fragen stehen zur Verfügung:

- Herr StB. Mag Georg Stierle
Tel.: 01/24 721-300 e-Mail: georg.stierle@steuer-service.at
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB. Mag Georg Stierle

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:
<http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>